

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1553/2000 DER KOMMISSION****vom 14. Juli 2000****zur Eröffnung der Ausschreibung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen bestimmter GATT-Kontingente für das Jahr 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1040/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 30,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1596/1999 <sup>(4)</sup>, können Lizenzen für Käse, der nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Zusatzkontingents ausgeführt wird, das aufgrund des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde getroffenen Übereinkommens (nachstehend „Übereinkommen“ genannt) eröffnet worden ist, nach einem besonderen Verfahren erteilt werden, welches die Möglichkeit gibt, von den Vereinigten Staaten von Amerika bevorzugte Einführer zu bestimmen.
- (2) Dieses Verfahren sollte für die Ausfuhr im Jahr 2001 eröffnet werden, außerdem sind die einschlägigen zusätzlichen Modalitäten festzulegen.
- (3) Die in den Vereinigten Staaten von Amerika zuständigen Behörden unterscheiden bei der Verwaltung der Einfuhren nach wie vor zwischen dem der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen der Uruguay-Runde eingeräumten Zusatzkontingent und den Kontingenten, die ursprünglich gestützt auf die Tokio-Runde, zu berücksichtigen sind. Die Ausfuhrlicenzen sollten gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Aufteilung bestimmter Erzeugnisgruppen auf die jeweiligen Kontingente erteilt werden.
- (4) Zur Gewährleistung der Verfahrens- und Rechtssicherheit im Interesse der Marktbeteiligten, die im Rahmen dieser Sonderregelung Anträge stellen, sollte der Tag bestimmt werden, an dem die Anträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 als gestellt gelten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

*Artikel 1*

Lizenzen für Erzeugnisse des KN-Codes 0406, die 2001 nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Zusatzkontingents das aus den Vereinbarungen während der Uruguay-Runde resultiert (nachstehend „UR-Kontingent“ genannt) und der Zollkontingente ausgeführt werden, die sich ursprünglich aufgrund der Tokio-Runde ergeben und von den Vereinigten Staaten im Rahmen der Liste XX der Uruguay-Runde für Österreich, Finnland und Schweden eingeräumt wurden und in Anhang I ausgewiesen sind (nachstehend „TR-Kontingent“ genannt), werden gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 erteilt.

*Artikel 2*

- (1) Die vorläufigen Lizenzen sind vom 1. bis 11. September 2000 bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Sie sind nur gültig, wenn sie alle Angaben nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 enthalten und die dort angeführten Dokumente beigefügt sind.
- (2) Wird die Menge, die für eine in Spalte 2 von Anhang I genannte Erzeugnisgruppe zur Verfügung steht, auf das UR- und das TR-Kontingent aufgeteilt, darf in den Lizenzantrag nur ein Kontingent eingetragen werden, und das betreffende Kontingent muß unter besonderer Angabe der Erzeugnisgruppe und des Kontingents selbst gemäß Spalte 3 von Anhang I vermerkt werden.
- (3) In dem Lizenzantrag sind höchstens 40 % der je Erzeugnisgruppe gemäß Spalte 4 von Anhang I verfügbaren Menge und das betreffende Kontingent zu vermerken.
- (4) Ein Lizenzantrag ist nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, keine anderen Anträge betreffend dieselbe Erzeugnisgruppe und dasselbe Kontingent gestellt zu haben und zu stellen. Seine Anträge sind ungültig, wenn er in einem oder mehreren Mitgliedstaaten bezüglich ein und derselben Erzeugnisgruppe und ein und desselben Kontingents zwei oder mehr Anträge stellt.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben sind nach dem Muster von Anhang II einzutragen.
- (6) Im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 gelten alle fristgerecht gestellten Anträge als am 1. September 2000 gestellt. Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 betrifft nicht die gemäß diesem Absatz gestellten vorläufigen Lizenzanträge.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 118 vom 19.5.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 188 vom 21.7.1999, S. 39.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der Antragsfrist die für die jeweiligen Erzeugnisgruppen gestellten Anträge und gegebenenfalls die in Anhang I genannten Kontingente mit. Alle Mitteilungen, auch Mitteilungen ohne Angaben, sind gemäß dem Muster von Anhang III durch Fernschreiben oder Telekopie zu übermitteln. Diese Mitteilung enthält je Erzeugnisgruppe und gegebenenfalls je Kontingent folgende Angaben:

- Name und Anschrift der Antragsteller;
- die je Antragsteller beantragten Mengen je Code der Erstattungsnomenklatur für Milcherzeugnisse und je Bezeichnung gemäß dem Harmonised Tariff Schedule of the United States of America (2000);
- die vom Antragsteller in den drei Vorjahren von diesen Erzeugnissen ausgeführten Mengen;
- Name und Anschrift des vom Antragsteller angegebenen Einführers und ob der Einführer eine Zweigstelle des Antragstellers vertritt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 2000

*Artikel 4*

Die Kommission beschließt schnellstmöglich über die Zuteilung der Lizenzen gemäß Artikel 20 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 und setzt die Mitgliedstaaten davon spätestens am 25. Oktober 2000 in Kenntnis.

*Artikel 5*

Die in Artikel 5 und Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 genannten Angaben werden vor Erteilung der endgültigen Lizenzen und spätestens am 31. Dezember 2000 überprüft.

Wird festgestellt, daß ein Marktbeteiligter, dem eine vorläufige Lizenz erteilt ist, falsche Angaben gemacht hat, wird die Lizenz für ungültig erklärt und die Sicherheit einbehalten.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

**Im Jahr 2001 im Rahmen bestimmter Zollkontingente gemäß den GATT-Übereinkommen nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuführender Käse**

Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 und Verordnung (EG) Nr. 1553/2000

Kontingentsgruppe gemäß den Zusatzvorschriften in Kapitel 4 des Harmonised Tariff Schedule of the United States			Für 2001 verfügbare Menge	Höchstmenge je Antrag
Bemerkung Nr.	Gruppe	Gruppe und Kontingent	(in Tonnen)	(in Tonnen)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
16	Not specifically provided for (NSPF)	16 — Tokio	908,877	363,550
		16 — Uruguay	2 346,000	938,400
17	Blue Mould	17	300,000	120,000
18	Cheddar	18	1 000,000	400,000
19	American type	19	100,000	40,000
20	Edam/Gouda	20	1 000,000	400,000
21	Italian type	21	700,000	280,000
22	Swiss or Emmenthaler cheese other than with eye formation	22 — Tokio	393,006	157,202
		22 — Uruguay	380,000	152,000
25	Swiss or Emmenthaler cheese with eye formation	25 — Tokio	4 003,172	1 601,268
		25 — Uruguay	1 220,000	488,000

ANHANG II

Angaben gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999

Beantragte Gruppe aus dem Kontingent der Vereinigten Staaten von Amerika:

Gruppe und Kontingent gemäß Spalte 3 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1553/2000:

Gruppe gemäß Spalte 2 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1553/2000: .....

Kontingentsgrundlage: Uruguay-Runde/Tokio-Runde (\*)

Name und Anschrift des Antragstellers	Erzeugniscode der Erstattungs-nomenklatur	Beantragte Menge	Ausfuhr nach den USA				Code gemäß dem Harmonised Tariff Schedule of the United States	Name und Anschrift des benannten Importeurs	Handelt es sich bei dem Einführer um eine Tochtergesellschaft des Antragstellers?	
			1997	1998	1999	Ø 1997-1999			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Insgesamt										

(\*) Unzutreffendes bitte streichen.

ANHANG III

Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1553/2000

Beantragte Gruppe aus dem Kontingent der Vereinigten Staaten von Amerika:

Gruppe und Kontingent gemäß Spalte 3 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1553/2000:

Gruppe gemäß Spalte 2 von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1553/2000: .....

Kontingentsgrundlage: Uruguay-Runde/Tokio-Runde (\*)

Nummer	Name und Anschrift des Antragstellers	Erzeugniscode der Erstattungsnummernklatur	Beantragte Menge	Ausfuhr nach den USA				Code gemäß dem Harmonised Tariff Schedule of the United States	Name und Anschrift des benannten Importeurs	Handelt es sich bei dem Einführer um eine Tochtergesellschaft des Antragstellers?	
				1997	1998	1999	Ø 1997-1999			Ja	Nein
1									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Insgesamt						Ø		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Insgesamt						Ø		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Insgesamt						Ø		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
									<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Insgesamt						Ø		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

(\*) Unzutreffendes bitte streichen.